



Epidemiologisches Bulletin

29. September 2014 / Nr. 39

AKTUELLE DATEN UND INFORMATIONEN ZU INFektionsKRANKHEITEN UND PUBLIC HEALTH

Berufsbedingte HIV-Infektionen in Deutschland und anerkannte Berufskrankheiten (Stand: 31. Dezember 2013)

Diese Woche 39/2014

Hintergrund

Berufsbedingte HIV-Infektionen sind verglichen mit denen, die durch Hepatitis B und C verursacht werden, in Deutschland sehr selten. Eine zentrale Erfassung berufsbedingter HIV-Infektionen erfolgt nicht. Beruflich erworbene HIV-Infektionen können bei Versicherten in der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) unter bestimmten Voraussetzungen als Berufskrankheit (BK) anerkannt werden.¹ Eine beruflich erworbene blutübertragene Virusinfektion (Hepatitis, HIV) ist eine Berufskrankheit im Sinne von § 9 SGB VII in Verbindung mit Nr. 3101 der Anlage 1 zu § 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) in allen Stadien der Krankheit „...wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war.“

Der ursächliche Zusammenhang (Kausalzusammenhang) zwischen der versicherten Tätigkeit und der Exposition (Blutkontakt, Verletzung) sowie der Exposition und der Erkrankung muss bewiesen werden. Es gelten die in der Unfallversicherung etablierten Beweisanforderungen, die teilweise durch die Rechtsprechung der Sozialgerichte konkretisiert wurden.² Der Einzelfallnachweis mittels Vollbeweises wird nur selten zu erbringen sein. Die Rechtsprechung hat bei allen BK die Anforderungen an den Beweis reduziert und verlangt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, d.h. es muss mehr für als gegen den Zusammenhang sprechen (mehr als 50 %). Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht zum Nachweis eines Ursachenzusammenhangs nicht aus. Die fachlichen Beweiskriterien sind etwa deckungsgleich mit denen, die in der internationalen Statistik der Zuordnung zu den Kategorien „sicher“ und „wahrscheinlich“ bewiesen zu Grunde gelegt werden.³

In Anlehnung an Beweiserleichterungen für die hinreichende Wahrscheinlichkeit bei besonderen Gefährdungen („besondere berufliche Exposition“ bzw. Arbeitsplatzrisiko) für die Hepatitis B und C (HBV, HCV) sind entsprechende Beweiserleichterungen auch für HIV vorgeschlagen und von der Rechtsprechung aufgegriffen worden.⁴ Hierbei handelt es sich um eine Besonderheit des deutschen Unfallversicherungsrechts, deshalb werden diese etwa 60% der in Deutschland anerkannten BK HIV/AIDS (s. Tab. 1, S. 386) in der internationalen Statistik nicht erfasst. Für im Ausland in sogenannten Hochprävalenzgebieten der HIV-Infektion Tätige gelten besondere Beweisanforderungen (Mehrtens/Brandenburg 1992, Lfg. 1/10 – 1/10, M 3101, S. 52, Ziff. 22.4).⁴

Bei anerkannter BK wird – wie auch bei Beamten, die eine HIV-Infektion beruflich erworben haben – eine Unfallrente geleistet.

Methoden

Für die Auswertung wurden auch Daten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), dem Dachverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen verwendet. Bei der DGUV wird eine Statistik über die als BK anerkannten HIV-Infektionen geführt. In dieser Statistik werden aber nicht alle beruflich bedingten

HIV-Infektionen

Berufsbedingte Erkrankungen in Deutschland

Meldepflichtige

Infektionskrankheiten

Aktuelle Statistik

36. Woche 2014

